

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 8 (1935)

Heft: 7

Rubrik: Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers.

(FPO = Feldpostordonnanz)

Die Feldpostdirektion ersucht uns um Veröffentlichung der Vorschriften „Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers“, die seit 1934 in den Fourierschulen verteilt werden. Es ist indessen nicht beabsichtigt, diese Vorschriften auch den älteren Fourieren abzugeben, weshalb wir gerne dem Ersuchen um Abdruck dieser Vorschriften nachkommen.

Die Red.

1. Nach DR Ziff. 74⁴ ist der Fourier für den Postdienst der Einheit verantwortlich. Diese *Verantwortlichkeit* erstreckt sich auf den allgemeinen Gang des Postdienstes und insbesondere auf die Massnahmen zur Vorbereitung des letztern. Für die übernommenen Postgelder und Postsendungen ist die FPO allein verantwortlich. Verfügt die Einheit über keine FPO und hat der Fourier den Postdienst selber zu besorgen, so geht die Verantwortlichkeit ganz auf ihn über und gelten dann für ihn die Vorschriften in der Anleitung für die nichtständigen FPO.

2. Der Fourier ist verpflichtet, den Postverkehr so viel als möglich zu erleichtern. Er unterstützt die FPO in allen Massnahmen zur Sicherung der Postsendungen und zur Wahrung des Postgeheimnisses. Auch er hat das *Postgeheimnis* streng zu wahren.

3. Die Kommandanten der Stäbe und Einheiten ohne ständige FPO bezeichnen schon vor dem Einrücken oder sofort bei der Mobilmachung für die ganze Dauer des Dienstes einen zuverlässigen, schreibgewandten, ältern Wehrmann als *FPO* und übergeben ihm eine Ausweiskarte, die Anleitung für die nichtständigen FPO und das Plakat „Militärpost“. Soweit möglich, sind als FPO immer die gleichen Leute zu bezeichnen.

4. Der Fourier sorgt dafür, dass der FPO baldmöglichst nach dem Einrücken das vorhandene *Postmaterial* vollzählig ausgehändigt wird. In der Regel ist folgendes Material vorhanden:

- a) *in Einheiten ohne ständige FPO*: Segeltuchtasche, Briefeinwurf mit Schlüssel, 2 Feldpostabzeichen, Poststempel und Farbkissen,
- b) *für jede ständige FPO*: Materialkiste, Blechschachtel mit Metallstempel und Zubehör, Filzplatte, elektrische Taschenlampe, Segeltuchtasche, Briefeinwurf mit Schlüssel, 2 Feldpostabzeichen, Aufschrifttafel „Feldpost“.

5. Die FPO untersteht militärisch dem Einheitskdt., bzw. Fourier und postalisch dem Feldpostchef.

6. Der FPO ist womöglich ein besonderes *Lokal* anzuweisen, vorzugsweise im Mittelpunkt des Unterkunftsraumes der Truppe. Je nach der Unterkunft kann der Postdienst mehrerer Einheiten, z. B. eines Bat., im gleichen Lokal vereinigt werden. Bei der Erkundigung ist darauf zu achten. Steht kein besonderes Lokal zur Verfügung, so wird der Postdienst im Fourierbureau besorgt, in

welchem Falle der FPO ein verschliessbarer Kasten zur Verfügung zu stellen ist.

7. Der Fourier nimmt vom Inhalt des *Postbefehls* des Feldpostchefs oder des Feldpostdirektors Kenntnis und sorgt für die Ausführung der darin enthaltenen Anordnungen.

8. *Zu jeder Fassung mit Post austausch ist die FPO zu kommandieren.*

9. Die *Postausteilung* hat nach Weisung des Einheitskommandanten täglich mindestens einmal zu erfolgen.

10. Zur Verhinderung des Missbrauchs der Portofreiheit durch Unbefugte wacht der Fourier darüber, dass die *Briefeinwürfe* und die Paketsammelsäcke nur an Orten angebracht werden, wo sie ständig überwacht werden können. Bei Rückzug der Wache sind die Einwurfe wegzunehmen.

11. Der Fourier hält die FPO über alle *Mutationen* auf dem laufenden. Er ist dafür verantwortlich, dass Kranke, Detachierte und Arrestanten ihre Postsachen regelmässig und rasch erhalten und dass ihre abgehende Post abgeholt wird.

12. Ueber die militärische *Portofreiheit* gibt das Plakat „Militärpost“ Auskunft.

13. *Militärpostkarten* zum Privatgebrauch der Wehrmänner im Dienst können beim Militärdruckschriftenbureau in Bern bezogen werden. 100 Stück kosten 50 Rp. Die Anschaffung durch die Einheit ist im Gebirgsdienst angebracht.

14. Vor der Entlassung übergibt der Fourier dem Feldpostamt oder wenn kein solches im Dienst ist, der Poststelle des K.S.Pl. ein vollständiges *Adressenverzeichnis* seiner Einheit zwecks Nachsendung der nach der Entlassung ankommenden Postsachen. Für Städte ist die Angabe von Strasse und Hausnummer unerlässlich. In den WK ist das Verzeichnis spätestens auf Ende der ersten Dienstwoche abzuliefern.

15. Bei Einheiten mit schwachem Postverkehr kann, *soweit die Ausführung des Postdienstes nicht darunter leidet*, die FPO aushilfsweise im Fourierbureau verwendet werden.

16. *Vorschriften über den Feldpostdienst*: DR 1933 (Ziff. 74⁴, 91², 145—149), AW 32/35 (Ziff. 20, 46). I.V. 1934 (Ziff. 7, 24b, 101², 193¹, 196), Anleitung für die nichtständigen FPO, Plakat „Militärpost“.

Bern, den 12. Dezember 1933.

Der Feldpostdirektor:
sig. *Bonjour*.